

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Beirats für behinderte Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis

Aufgrund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 14.12.2009 die nachstehende Satzung des Beirats für behinderte Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis beschlossen, deren Anlage zu § 2 Absatz 1 mit Beschluss des Kreisausschusses vom 30.05.2016 geändert worden ist.

§ 1 Auftrag und Arbeitsweise

- (1) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnes-Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
Der Beirat für behinderte Menschen versteht sich als fachlich beratender Ausschuss der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von behinderten Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Für die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen besteht als gesondertes Gremium der Psychiatriebeirat des Rhein-Hunsrück-Kreises.
- (2) Der Beirat für behinderte Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen im Landkreis betreffen. Dabei arbeitet er eng mit der/ dem Kreisbeauftragten für behinderte Menschen zusammen.
- (3) Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an. Auf dieser Basis werden Einzelvorhaben geklärt und in Gang gesetzt.
- (4) Hinsichtlich der Erfordernisse regionaler Unterstützungsleistungen, ihrer Bewältigung und der Umsetzung von Einzelvorhaben formuliert der Beirat für behinderte Menschen Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger. Sofern solche Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, ist die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung möglich.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates für behinderte Menschen

- (1) Dem Beirat für behinderte Menschen gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der **Anlage** aufgeführten Gruppen, politischen Fraktionen, Verbände und Organisationen sowie die/ der Kreisbeauftragte für behinderte Menschen an.

Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Der Beirat für behinderte Menschen kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Kreisausschusses die Mitgliederzahl erhöhen. Zu einzelnen Fragestellungen kann er mehrheitlich beschließen, sachverständige Personen einzuladen. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu speziellen Fragestellungen zu bilden, deren Ergebnisse im Beirat für behinderte Menschen zur Diskussion vorgestellt werden.

§ 3 Organisation

- (1) Den Vorsitz führt der zuständige Geschäftsbereichsleiter der Fachbereiche Sozialplanung und Soziale Hilfen in besonderen Notlagen. Vertreten wird er durch den Fachbereichsleiter des Fachbereiches Soziale Hilfen in besonderen Notlagen. Der Vorsitzende stellt bei Bedarf die Verbindung zu den politischen Entscheidungsgremien des Kreises her.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Sachgebiet Sozialplanung – Teilhabeplanung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.
- (3) Der Beirat für behinderte Menschen tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Bei gleichen Themenstellungen können gemeinsame Sitzungen mit dem Psychiatriebeirat des Rhein-Hunsrück-Kreises einberufen werden. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises. Die Beschlussfähigkeit für Empfehlungen an die Kreisverwaltung (§ 1 Abs.4) und für die Erhöhung der Mitgliederzahl (§ 2 Abs.2) ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Jedes Mitglied des Beirates für behinderte Menschen kann Tagesordnungspunkte vorschlagen und der Geschäftsführung mitteilen.
- (5) Die schriftlichen Einladungen werden durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung (mit Tagesordnung) verschickt. Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung sollten mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmern, den 22. August 2016

gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung des Beirats für behinderte Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis

Beirat für behinderte Menschen		
Anzahl insgesamt	davon Stimmrecht	Institution
1	1	Kreisbeauftragte/r für behinderte Menschen
3	3	Vertreter Kreistag
5	3 ¹	Kreisverwaltung
bis zu 5	bis zu 5	Betroffene/Selbsthilfe
1	1	Rhein-Mosel-Werkstatt
1	1	Caritas Koblenz
1	1	Lebenshilfe
1	1	Schmiedel
1	1	Wohn- und Arbeitshof Niederburg
1	1	Firma Best
1	1	SPZ-kreuznacher diakonie
1	1	Theodor-Heuss-Schule
1	1	AG Liga RHK
1	1	Integrationsfachdienst
1	1	Ambulante Dienste „Vor Ort“ der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz
25	23	

¹ Geschäftsbereichsleitung II, Teilhabeplanung, Gesundheitsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 17 Absatz 6 Satz 4 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.